

Friedhofsatzung der Stadt Suhl

vom 10.11.2016 i. d. F. v. 21.11.2019
veröffentlicht am 30.11.2016/ 31.12.2019

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage der §§ 2, 14, 19-21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 41) § 33 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592), § 71 a -71 e Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S 685) folgende Satzung

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Benutzung des Friedhofes
§ 3	Schließung und Entwidmung
§ 4	Öffnungszeiten, öffentliche Bekanntmachung
§ 5	Verhalten auf Friedhöfen
§ 6	Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
§ 7	Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 8	Ausheben der Gräber
§ 9	Ruhezeit
§ 10	Belegung / Wiederbelegung
§ 11	Ausgrabungen / Umbettungen
§ 12	Särge/Urnen
§ 13	Benutzung der Leichenhalle
§ 14	Trauerfeiern
§ 15	Arten der Grabstätten
§ 16	Nutzungsrechte
§ 17	Wahlgrabstätten
§ 18	Urnengemeinschaftsgräber
§ 19	Gestaltungsgrundsätze
§ 20	Gestaltungsvorschriften
§ 21	Zustimmungserfordernis
§ 22	Standesicherheit der Grabmale
§ 23	Unterhaltung
§ 24	Entfernung
§ 25	Allgemeines
§ 25	Vernachlässigung der Grabpflege
§ 27	Alte Rechte
§ 28	Haftung
§ 29	Winterdienst
§ 30	Gebühren und Entgelte
§ 31	Ordnungswidrigkeiten
§ 32	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Suhl.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Stadtgebiet Suhl gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
- Hauptfriedhof Suhl mit Feierhallen
 - Friedhof Albrechts mit Feierhalle
 - Friedhof Dietzhausen
 - Friedhof Heidersbach
 - Friedhof Mäbendorf (kommunaler Teil)
 - Friedhof Vesser
 - Friedhof Wichtshausen
 - Friedhof Gehlberg

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) In den im § 1 aufgeführten Friedhöfen werden bestattet,
1. Personen die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz in Suhl hatten,
 2. Personen für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. Personen, für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt und genehmigt wird.
- (2) Außerdem werden, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen bestattet.
- (3) Die Stadt Suhl kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden für die Restdauer Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4

Öffnungszeiten, öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden:

im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.)	8.00 - 18.00 Uhr
im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.)	7.00 - 21.00 Uhr
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe, eines Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass für die Allgemeinheit oder auch im Einzelfall untersagen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Suhl.

§ 5

Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich entsprechend der Würde dieses Ortes zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder, Rollatoren oder ähnliche Hilfsmittel, Fahrzeuge für angezeigte gewerbliche Arbeiten,
2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
3. Waren und gewerbliche Dienste jeglicher Art anzubieten, insbesondere Kränze und Blumen,
4. Druckschriften zu verteilen,
5. an Sonn- und Feiertagen bzw. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten,
6. das Betreten und das Beschädigen der Gräber und Einfriedungen,
7. den Friedhof sowie seine Einrichtungen, Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
8. Abraum, Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
9. Unkrautbekämpfungsmittel und/oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen,
10. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
11. sich mit und ohne Sportgeräte sportlich zu betätigen,
12. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
13. Musikinstrumente zu spielen. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Beisetzungen zulassen.
14. außerhalb der Trauerhallen Tonwiedergabegeräte (auch Handys) für Dritte hörbar zu betreiben,
15. auf den Flächen um die Grabstelle herum Gegenstände zu lagern. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände umgehend und ersatzlos durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 – 15.30 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Gewerbetreibende die wiederkehrend Arbeiten auf den Friedhöfen durchführen, haben einmal jährlich einen gültigen Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

- (4) Der Mitarbeiterausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Tätigkeiten nur das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Der Transport schwerer Werkstoffe ist nur bei trockenen Wegen zulässig. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder wenn die Voraussetzung nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen, befristet oder dauernd durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Jegliche Werbung auf dem Friedhof, insbesondere die Werbung zur Erlangung von Aufträgen für gewerbliche Arbeiten im Friedhofs- und Bestattungswesen sind verboten. Als Werbung gelten nicht Firmenaufschriften auf Fahrzeugen oder auf der Bekleidung der Firmenmitarbeiter.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalls anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung für eine vorhandene Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Für eine Beisetzung gilt eine grundsätzliche Zeitdauer von 15 Minuten.
- (3) Trauerfeiern, Abschiede und Bestattungen werden an allen Werktagen, außer Mittwoch durchgeführt. Ausnahmen können genehmigt werden, wenn dringende persönliche und familiäre Gründe gegeben sind. Dadurch anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

- (4) In Sonderfällen ist nach einer entsprechenden Verfügung des Amtsarztes die sofortige Einäscherung vorzunehmen.
- (5) Für Urnen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind oder ein Termin für die Beisetzung festgelegt werden konnte, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage zu Lasten des Bestattungspflichtigen anzuordnen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Suhl oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Bei einer Beisetzung in eine bereits bestehende Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte oder der Antragsteller zur Beisetzung dafür Sorge zu tragen, dass die Vorbereitung der Beisetzung durch den Bestatter reibungslos ablaufen kann. Dazu ist die Bepflanzung an der Stelle der Beisetzung, etwaige Abdeckplatten oder andere Gegenstände und Materialien, die dazu geeignet sind, die Vorbereitung der Beisetzung zu behindern, im Vorfeld zu beräumen. Die zu beräumende Stelle ist bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern ist unzulässig.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für

Erdbestattungen	-	20 Jahre
Urnenbeisetzungen	-	15 Jahre

§ 10 Belegung / Wiederbelegung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem neugeborenen verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

§ 11 Ausgrabungen / Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, eines Antrages und der vorherigen Zustimmung der Stadt Suhl. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen werden durch die Stadt Suhl oder einen durch sie Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt.
- (5) Die Kosten der Ausgrabungen und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen unvermeidbar entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Für die Exhumierung von Leichen ist eine behördliche oder richterliche Anordnung notwendig.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und/oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Die Stadt Suhl kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Särge sollen die Größe von 2,10 m Länge; 0,80 m Breite und 0,75 m Höhe nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen dem Friedhofsträger bzw. seinem mit der Bestattung Beauftragten anzuzeigen.

- (3) Zur Einäscherung vorgesehene Särge müssen der VDI 3891 entsprechen. Sie dürfen keine schadstoffreichen Kunststoffteile enthalten und ihre Oberfläche darf nicht mit Öl-, Nitro- oder Alkydharzfarben behandelt sein.
- (4) Der Transport von Urnen und Särgen ist nur der Stadt Suhl bzw. dem beauftragten Bestattungsinstitut gestattet.

§ 13

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Benutzung der Leichenhalle ist Pflicht. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Suhl betreten werden.
- (2) Die Überführung der Leichen vom Sterbeort zur Leichenhalle ist einem Bestattungsinstitut zu übertragen. Der Auftrag wird von den Hinterbliebenen erteilt.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann einer Aufbahrung auf Wunsch der Angehörigen stattgegeben werden.

§ 14

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern sind in der dafür bestimmten Trauerhalle abzuhalten.
- (2) Für eine Trauerfeier gilt eine maximale Zeitdauer von 30 Minuten. Eine Verlängerung der Zeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - ⇒ Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - ⇒ Urnenwiesenwahlgrabstätte
 - ⇒ Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - ⇒ Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen ohne Namensangabe – Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGA)
 - ⇒ Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensangaben
 - ⇒ Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensangaben – als Baumgrab
 - ⇒ Ehrengrabstätten

- (3) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

§ 16 Nutzungsrechte

- (1) Die Stadt Suhl vergibt Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt und dem Grabnutzungsberechtigten ausgehändigt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Gebühr.
- (2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren bei Erdbestattungen und für 15 Jahre für Urnenbeisetzungen verliehen.
- (4) Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Das verlängerte Nutzungsrecht kann während der verlängerten Ruhezeit zurückgegeben werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Anschrift und des Namens (z. B. Heirat) der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf des Verleihungszeitraumes gemäß der Absätze 3 und 4.
Wird die Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger vom Nutzungsberechtigten nicht satzungsgemäß angelegt oder die Pflege vernachlässigt, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und einem Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstellen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Nutzungszeit kann bei Wahlgrabstätten auf Antrag mehrfach, jeweils bis zur maximalen Ruhezeit, in Jahresschritten, im Rahmen der Friedhofsplanung verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes hat in jedem Fall zu erfolgen, wenn bei nachfolgenden Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen die Ruhefrist nicht mehr gewährleistet und eine Verlängerung im Rahmen der Friedhofsplanung möglich ist. Die Stadt Suhl kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (3) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ausnahmen hiervon können bei mehrstelligen Erdwahlgrabstätten auf Antrag zugelassen werden, jedoch muss mindestens ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung an einem einstelligen Erdwahlgrab beantragt werden.
- (4) Weitere Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen können auf einer mehrstelligen Wahlgrabstätte beantragt werden. Der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm bestimmter Vertreter muss das Nutzungsrecht nachweisen.
- (5) Die Anlage von Grüften ist nicht gestattet.
- (6) Die maximale Abmessung für Urnenwahlgräbern sind:

Größe = Länge x Breite
1 stelliges Urnengrab: 0,80 x 0,50 m
2 stelliges Urnengrab: 1,05 x 0,50 m oder
0,85 x 0,60 m
4 stelliges Urnengrab: 1,05 x 0,70 m oder
0,85 x 0,85 m
- (7) Die Abmessungen der Wahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in geschlossenen Grabfeldern in der Regel 1,80 m Länge und 0,80 m Breite, bei Kindergräbern 1,50 m Länge und 0,60 m Breite je Wahlgrabstätte.
- (8) Es ist möglich mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Erdgrabstätten Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Die Anzahl der in der Grabstätte möglichen beizusetzenden Urnen richtet sich nach den Abmessungen für Urnengräber. Die Gebührenregelung wird von dieser veränderten Nutzung nicht beeinflusst.

- (9) Urnenwiesenhahlgrabstätten sind Grabstellen die in einer Wiese angelegt sind. In ihnen können bis zu 2 Urnen gleichzeitig oder nacheinander beigesetzt werden. Die Grabstellen haben eine Länge von 1,65 m x Breite 1,40 m. Das Grabmal muss auf einem Grabsockel Länge 0,30 m x Breite 0,60 m errichtet werden. Es sind auf den Grabstellen stehende Grabmale entsprechend der Anlage 1 aufzustellen. Auf dem Grabsockel ist eine individuelle Gestaltung (Blumen, Grablichter etc.) zulässig. Grabeinfassungen und eine individuelle Grabpflege und -gestaltung außerhalb des Grabsockels sind unzulässig. Die das Grabmal umgebende Wiese wird durch die Stadt Suhl gepflegt. Bei Beisetzungen ist das Niederlegen von Blumen, Kränzen, Gestecken etc. möglich. Die Grabstelle wird nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung beräumt. Danach ist das Abstellen von Blumen, Pflanzen, Gestecken etc. nur auf dem Grabsockel gestattet.

§ 18

Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten, bei denen durch eine einheitliche Gestaltung der gemeinschaftliche Aspekt der Bestattung im Vordergrund steht.
- (2) Die Urnengemeinschaftsgräber sind durch die Stadt Suhl zu gestalten und zu pflegen. Bei Beisetzungen ist das Niederlegen von Blumen, Kränzen, Gestecken etc. möglich. Die Grabstelle wird nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung beräumt. Danach ist das Abstellen von Blumen, Pflanzen, Gestecken etc. nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die Friedhofsverwaltung zur Entfernung und Entsorgung berechtigt.
- (3) Eine individuelle Grabgestaltung und Grabgröße ist nicht gestattet.
- (4) Ausbettungen von Urnen aus Urnengemeinschaftsgräbern sind nicht möglich.
- (5) Formen von Urnengemeinschaftsgräbern sind:
- ⇒ anonymes Urnengemeinschaftsgrab – Es werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Ein Grab hat in der Regel eine Größe von Länge 0,50 m x Breite 0,50 m.
 - ⇒ Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung - Es werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einem Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Verstorbenen werden namentlich benannt. Das Urnengemeinschaftsgrab hat in der Regel eine Größe von Länge 3,00 m x Breite 4,00 m.
 - ⇒ Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung – Baumgrab – Es werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einem Baumfeld beigesetzt. Die Verstorbenen werden benannt. Ein Grab hat in der Regel eine Größe von Länge 1,00 m x Breite 2,00 m.
- (6) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung und Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung – Baumgrab - werden nur auf dem Hauptfriedhof angeboten.

- (7) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung in den Ortsteilen, die zum Zeitpunkt des In Kraft Tretens dieser Satzung noch nicht mit der maximal möglichen Zahl an Urnen besetzt wurden, können bis zur vollständigen Besetzung der Anlage, längstens jedoch bis zum 30.06.2018 bestückt werden.

§ 19

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die Gestaltung des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleiben. Der Nutzungsberechtigte darf nur die Grabfläche gestalten. Eine Erweiterung des Grabes durch zusätzliche Einfassungen oder anderweitigen Materialeinsatz ist verboten.
- (2) Zur Erreichung einer Gesamtgestaltung legt die Stadt Suhl die Grundpflanzung der jeweiligen Grabfelder sowie die Richtmaße und die Materialien für die Grabmale fest.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage obliegt ausschließlich der Stadt Suhl.

§ 20

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen den für die jeweiligen Grabfelder festgelegten Gestaltungsvorschriften entsprechen. Diese beinhalten Festlegungen über Material, Größe, Form, Bearbeitung, Schriftordnung sowie Hinweise über grundsätzliche Material- und Bearbeitungsarten.
- (2) Das Material muss wetterbeständig sein. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Material.
- (3) Die Form der Grabmale soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- (4) Die Größe der Grabmale bestimmt sich nach der Anlage 1 dieser Satzung.
- (5) Grabmale und bauliche Anlagen werden in ihrer Anlage bei der Grabvergabe im Einvernehmen mit der Stadt Suhl bestimmt.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung von Grabmalen einschließlich Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Suhl. Sie muss bereits vor der Ausfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Die Anträge sind mit dem Grabmalentwurf, Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung des Schriftbildes, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung einzureichen. Die Anträge müssen genaue Angaben über Text, Form und Technik der Schrift enthalten. Für die Anträge sind die bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Antragsunterlagen zu verwenden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahrs nach der Zustimmung mit der Errichtung begonnen worden ist.
- (4) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Suhl der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten für die Zeit des Nutzungsrechtes in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden von ihnen schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale entsteht. Die Haftung bezieht sich auch auf alle Schäden, die dadurch mittelbar und unmittelbar an den benachbarten Flächen entstehen.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht gegeben, sind die für die Unterhaltung nach Abs. 1 Verantwortlichen verpflichtet, diese unverzüglich wieder herzustellen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nach Abs. 1 Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

- (4) Wird der verkehrssichere Zustand nach Abs. 1 trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung seitens der Friedhofsverwaltung, vom Nutzungsberechtigten nicht innerhalb der festgesetzten Fristen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf den verkehrswidrigen Zustand nach Abs. 1 hingewiesen. Weiterhin wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit, dem Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Suhl von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit, dem Entzug oder Ablauf des Nutzungsrechtes, sind die Grabmale, Bepflanzungen und sonstigen Einfassungen nach Abstimmung mit der Stadt Suhl zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich über die Pflicht zur Abräumung informiert. Die Nutzungsberechtigten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen bzw. den Auftrag einer Fachfirma zu erteilen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so kann der Friedhofsträger das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Sind Grabmale oder Einfassungen nicht innerhalb der Frist entfernt worden, werden sie kostenpflichtig durch die Stadt Suhl entfernt.
- (4) Für die Entfernung von Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen, hat der Nutzungsberechtigte vor der Entfernung eine Erlaubnis nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) von der Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- (5) Bei Zweitbelegungen von Wahlgrabstätten sind vorhandene Grabmale vor dem Öffnen der Grabstelle zu sichern. Die dafür anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
Verboten ist:
 1. das Pflanzen von Bäumen;
 2. das Pflanzen von Sträuchern mit einer Endwuchshöhe über 1,50 m;
 3. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Mauern und ähnlichem;
 4. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
 5. das Verändern der gärtnerischen Grünflächen in jedweder Art;
 6. das Streuen von Grabkies außerhalb der Grabstätte;
 7. die Pflanzung von jedweden Pflanzen außerhalb der Grabstätte.
- (3) Zur Grabgestaltung und Grabbepflanzung bietet die Stadt Suhl fachkundige Beratung an.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen obliegt ausschließlich der Stadt Suhl.
- (5) Bei der Durchführung von Grabpflegearbeiten dürfen die benachbarten Grabstätten weder betreten noch beschädigt werden. Schäden sind gegenüber dem Verursacher zivilrechtlich geltend zu machen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Bei Vernachlässigung hat der Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Suhl die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgelegten Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird er durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Weiterhin wird der Nutzungsberechtigte durch Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (3) Die Stadt kann dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen, wenn dieser seiner Verpflichtung aus Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Veränderungen, die sich aus der Einführung dieser neuen Friedhofssatzung ergeben können, werden nur auf Wunsch der Nutzungsberechtigten oder durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten nach den Vorschriften dieser Satzung vorgenommen.

§ 28

Haftung

- (1) Die Stadt Suhl haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen entstehen.
- (2) Die Stadt Suhl haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 29

Winterdienst

- (1) Die Stadt Suhl sichert während der Öffnungszeiten den Winterdienst auf Wegen der 1. Ordnung
 - Wege 1. Ordnung sind alle Wege mit Schwarzdecke, Treppe am Eingangsbereich
 - Wege 2. Ordnung sind alle breiten Zugangswege zwischen den Grabfeldern
 - Wege 3. Ordnung sind alle übrigen Wege die nicht unter die 1. und 2. Ordnung fallen.
- (2) Winterdienst auf Wegen der 2. und 3. Ordnung wird nur im Zusammenhang mit Beisetzungen vorgenommen. Es werden nur die Wege geräumt die zum Erreichen der Grabstelle erforderlich sind.
- (3) Die Benutzung der übrigen Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 30

Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der von der Stadt Suhl verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren und Entgelte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung und der Entgeltordnung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art befährt, es sei denn, sie sind vom Verbot ausgenommen.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
3. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Waren und gewerbliche Dienste jeglicher Art anbietet.
4. § 5 Abs. 3 Nr. 4 Druckschriften verteilt.
5. § 5 Abs. 3 Nr. 5 an Sonn- und Feiertagen bzw. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten verrichtet.
6. § 5 Abs. 3 Nr. 6 Gräber und Einfriedungen betritt und beschädigt.
7. § 5 Abs. 3 Nr. 7 den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen, Grabstätten und Grabeinfassungen verunreinigt oder beschädigt.
8. § 5 Abs. 3 Nr. 8 Abraum, Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt.
9. § 5 Abs. 3 Nr. 9 Unkrautbekämpfungsmittel und/oder Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt.
10. § 5 Abs. 3 Nr. 10 lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert.
11. § 5 Abs. 3 Nr. 11 sich mit oder ohne Sportgerät sportlich betätigt.
12. § 5 Abs. 3 Nr. 12 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt.
13. § 5 Abs. 3 Nr. 13 Musikinstrumente ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung spielt.
14. § 5 Abs. 3 Nr. 14 außerhalb der Trauerhallen Tonwiedergabegeräte (auch Handys) für Dritte hörbar betreibt.
15. § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne Anzeige ausübt.
16. § 6 Abs. 5 andere Wege als Hauptwege befährt, Materialien und Werkzeuge dauerhaft und hindernd lagert, Abfall, Erdaushub-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte in Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
17. § 6 Abs. 8 Werbung auf dem Friedhof betreibt.
18. § 11 Abs. 2 Ausgrabungen und/oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt.
19. § 13 Abs. 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis betritt.
20. § 18 Abs. 9 eine Grabgestaltung außerhalb des vorgesehenen Grabsockels vornimmt.
21. § 20 Abs. 1 andere Flächen als die Grabfläche gestaltet oder eine Erweiterung des Grabes durch zusätzliche Einfassungen vornimmt.
22. § 21 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 die Grabmalgrößen nicht einhält.
23. § 22 Abs. 1 Grabmale einschließlich Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ohne vorherige Zustimmung aufstellt und verändert.
24. § 24 Abs. 1 die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.
25. § 25 Abs. 1 Grabmale und Einfassungen ohne vorherige Zustimmung vor Ablauf der Ruhezeit von der Grabstätte entfernt.

26. § 26 Abs. 1 die Grabstätte nicht in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch gestaltet und unterhält.

27. § 26 Abs. 2 Nr. 1 Bäume pflanzt.

28. § 26 Abs. 2 Nr. 2 Sträucher, mit einer Endwuchshöhe über 1,50 m pflanzt.

29. § 26 Abs. 2 Nr. 3 Grabstätten mit Hecken, Mauern und ähnlichem einfasst.

30. § 26 Abs. 2 Nr. 4 Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet.

31. § 26 Abs. 2 Nr. 5 gärtnerische Grünflächen in jedweder Art verändert.

32. § 26 Abs. 2 Nr. 6 Grabkies außerhalb der Grabstätte streut;

33. § 26 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzungen außerhalb der Grabstätte vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2009 i. d. F. v. 06.12.2013 außer Kraft.

Anlage 1

Grabmalgröße:

Grabart: **Grabmalgröße in cm (Breite x Höhe x mind.**
Stärke)

Maximalgrößen +/- 10%

Urnengrab bis 2 stellig 40 x 60 x 12

Urnenwiesenwahlgrabstätte 40 x 60 x 12

Urnengrab 4-stellig 60 x 80 x 12

Erdgrab 60 x 130 x 12

Erdgrab 2-stellig 120 x 130 x 12

Liegesteine: bis zur völligen Abdeckung der Grabfläche

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 (2)	ergänzt	060/06/2019	a)21.11.2019
	5 (3) Nr. 13-15	geändert/ neu		b)31.12.2019
	7 (2)	geändert		c) 01.01.2020
	11(3)	geändert		
	14 (1)	geändert		
	15 (2)	geändert		
	16 (1), (5)	geändert/ neu		
	17 (alte Fassung)	gestrichen (nachfolgende Paragraphen verschieben sich)		
	19 (2) S. 5	neu		
	32 (1) Nr. 13, 14	geändert/ neu		